

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) *

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/In, Kontaktdaten)
Stadt Ostseebad Kühlungsborn Der Bürgermeister Ostseeallee 20 18225 Ostseebad Kühlungsborn www.stadt-kuehlungsborn.de	Ordnungsamt Herr Jason Nowak, Frau Katja Neumann Telefon: 038293 / 823 - 414, - 444 E-Mail: j.nowak@stadt-kborn.de k.neumann@stadt-kborn.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV Eckdrift 103, 19061 Schwerin	Telefon: 0385 / 77 33 47-51 E-Mail: datenschutz@ego-mv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke:

- Erfassung und Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Verwarngeldern im ruhenden Verkehr

Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. :

- Straßenverkehrsordnung (StVO) insbesondere § 49 i. V. m. §24 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) insbesondere § 49c
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Strafprozessordnung (StPO)
- §§ 1 – 3 Bußgeldkatalog (BKatV)
- § 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- § 1 Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG)

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und ist verpflichtend.

nein

ja

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht ermittelt werden, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs nach §25a Straßenverkehrsgesetz (StVG) die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegebenenfalls ist auch eine gesonderte Ordnungswidrigkeit nach §111 OWiG möglich.

* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:Für die Bearbeitung von Verwarngeldern werden folgende Daten verarbeitet:

- Angaben zur Person:
Familiennamen, Vornamen, frühere Namen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift, Geschlecht, Sterbedatum und -ort
- Angaben zum Fahrzeug:
Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Hersteller, Modellbezeichnung, Farbe

Im Austausch mit anderen Behörden können folgende Daten übermittelt werden:

- Angaben zur Person:
Ordens- / Künstlernamen, Geburtsort
- Angaben zum gesetzlichen Vertreter / Eltern von Kindern:
Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, Auskunftssperren nach § 51 und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
- Angaben zu Anschriften:
Straße, Wohnort, Postleitzahl, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland oder Wegzug ins Ausland die letzte Anschrift, Einzugsdatum, Auszugsdatum
- Familienstand:
ledig, verheiratet, Lebenspartnerschaft, geschieden, verwitwet; bei Verheirateten / Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft, im Ausland auch der Staat
- minderjährige Kinder (nur wenn Fahrzeughalter):
Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbedatum, Auskunftssperren nach § 51 und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
- Ankunftsachweis nach § 63a Abs. 1 Nr. 10 Asylgesetz:
Seriennummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer
- Angaben zu Personaldokumenten:
Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeit des Personalausweises / Passes, biometrische Angaben (Fingerabdruck, Passbild, Farbe der Augen, Körpergröße)

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- andere Meldebehörden
- Kraftfahrtbundesamt
- Polizei
- Fahrzeughalter

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- die für den Betroffenen zuständige Melde-, Pass- und Führerscheinstelle
- Kraftfahrtbundesamt (Fahrerregister)

Im Falle einer Vollstreckung:

- Vollstreckungsbehörde
- Kreisordnungsbehörden und Polizei

- bevollmächtigter Rechtsanwalt bei Versicherungsansprüchen von Versicherungen
- Staatsanwaltschaft
Amtsgericht

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

- nein
- ja

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Die Aufbewahrungsfristen regelt der Erlass des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 23.02.1999:

- Bußgeldakten mit Personenschäden und Versicherungsansprüchen: 5 Jahre
- andere Bußgeldakten: 1 Jahr
- Kostenbescheide: 1 Jahr
- Verwarngeldangebote: 3 Monate

Die Aufbewahrungsfrist beginnen nach Abschluss des Verfahrens. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten gelöscht

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.